

Satzung

Präambel

Die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen im gesamten Kreis Rendsburg-Eckernförde wird bis 2030 um über 15 Prozent ansteigen, insbesondere in den Altersgruppen 90 Jahre und älter. Pflege- und Krankenversicherung allein können bereits jetzt den wachsenden Bedarf an pflegerischen Leistungen und notwendiger persönlicher Betreuung nicht bewältigen. Gefragt sind neue Strukturen, die es ermöglichen, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie deren Zugehörigen ein Leben in Würde und Selbstbestimmtheit zu ermöglichen.

Eine umfassende Sorgeskultur, getragen von einem aufgeklärten und aktiven Bürgertum, soll helfen, den Herausforderungen der alternden Gesellschaft zu begegnen. Aufsuchende Beratungen sowie Rund-um-die-Uhr Hilfsangebote sind notwendig, um bedürftige Menschen in unterschiedlichen Sozialräumen zu erreichen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erhalten. Patienten, Angehörige und engagierte Bürger gestalten mit- und füreinander eine ganzheitliche Sorgeskultur für Rendsburg und Umgebung.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sorgeskultur für Rendsburg und Umgebung e. V“. Er ist beim Amtsgericht Kiel in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Rendsburg, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr.1 und Nr.2 AO.
- (2) Die Verwirklichung des Zwecks wird insbesondere erreicht durch die Förderung von Maßnahmen, die es ermöglichen, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie deren An- und Zugehörigen ein Leben in Würde und Selbstbestimmtheit zu ermöglichen. Hierzu gehören im Insbesondere:
 - a) die Förderung aller Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Personen zu unterstützen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes hilfebedürftig sind (§ 53 Nr.1 AO),
 - b) die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von aufgrund von Pflegeaufwand wirtschaftlich hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr.2 AO),
 - c) die Förderung aller Maßnahmen zur Betreuung von Patienten sowie deren An- und Zugehörigen durch gemeinnützige und mildtätige Organisationen in der Region Rendsburg und Umgebung.



- d) die Einstellung von entlohten Mitarbeitern zur Durchführung von Beratungen im Rahmen des §37 III SGB XI, Verhinderungspflege im Rahmen des §39 SGB XI und Entlastungsleistungen im Rahmen des §45 SGB XI.
 - e) Durchführung von Angehörigenberatung in einer Alzheimer Beratungsstelle. Organisation und Leitung von Betreuungsgruppen für Angehörige von Menschen mit Demenz und Info-Veranstaltungen.
- (3) Der Verein betreibt eigene Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ggf. vorhandene Vereinsvermögen an private Einrichtungen und Institutionen, die gemeinnützig und mildtätig auf dem Gebiet der Altenpflege und -unterstützung tätig sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Über die Verteilung des restlichen Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand oder der/die Liquidator/en.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung beantragt, in der sich die oder der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) Durch Austritt,
 - b) Durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,



- c) Durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind,
 - d) Bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei der Beendigung der Mitgliedschaft weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder des Fördervereins Sorgeskultur Rendsburg sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern:
- a) Die bzw. der von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende
 - b) Vier von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.
 - c) Sollte sich durch Rücktritt, Ausscheiden aus dem Vorstand oder anderen Gründen ergeben, dass die notwendige Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder fehlende Vorstandsmitglieder selbst zu berufen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon ein Mitglied die oder der Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) In den Vorstand wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Die Wahl der oder des



Vorsitzenden (Absatz 1 Buchst. a) und der anderen Vorstandsmitglieder (Absatz 1 Buchst. b) erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen durch Abgabe von Stimmzetteln. Jedes Vereinsmitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder ist die Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit ist erforderlichenfalls eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Für den Fall, dass pro Wahlgang nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen als Vorstandssitze zu besetzen sind, und kein anwesendes Vereinsmitglied ausdrücklich eine geheime Wahl verlangt, kann die Wahl in Abweichung von den Sätzen 2 bis 7 durch Handzeichen erfolgen.

- (6) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn ihre Vereinsmitgliedschaft endet oder sie ihr Vorstandsamt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung niedergelegt haben. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (7) Scheidet die oder der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für deren oder dessen restliche Amtsdauer eine neue Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied zum Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (8) Der Vorstand wird von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Durchführen der Mitgliederversammlung sowie Ausführen ihrer Beschlüsse,
 - b) Erstellen eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2c),
 - e) Führen der laufenden Geschäfte,
 - f) Einstellen und Entlassung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern im Rahmen der Beratung gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (Beratung häuslicher Pflege) sowie Abschluss von Mitarbeiterverträgen.

§9

Sitzungen des Vorstands

- (1) Die oder der Vorsitzende, im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, lädt den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und Beifügen der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Jedes Vorstandsmitglied



kann unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung einer Sitzung beantragen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. - im Vertretungsfall - der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung geben, d.h. kein Mitglied eine mündliche Verhandlung beantragt.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins an. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts, Bestellung von Rechnungsprüfern, Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags,
- c) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands,
- d) Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden,
- e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über den förmlichen Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2b).
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der



- Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
- Jedes Mitglied hat darüber hinaus zu Beginn der Mitgliederversammlung das Recht, einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder dem ältesten Mitglied übertragen werden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Für die Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks verlangt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Personen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers, die Namen der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Anwesenheitsliste), die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung festzuhalten.

§ 13

Haupt- und Nebenamtliche Mitarbeiter

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einzustellen. Der Vorstand handelt insoweit als Vertretungsorgan des Verein, der Arbeitgeber ist und ist verantwortlich für die Einhaltung der sozial- und steuerrechtlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber. Der Vorstand kann sich insoweit der Hilfe von Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen.
- (2) Die Mitarbeiter/-innen führen eigenverantwortlich die Beratung von Pflegebedürftigen und deren An- und Zugehörigen im Rahmen von § 37 Abs. 3, 3a bis 3c SGB XI durch. Sie führen eigenverantwortlich Verhinderungspflege im Rahmen §39 SGB XI und Entlastungsleistungen im Rahmen § 45 SGB XI durch.
- (3) Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14

Aufwandsentschädigung und Aufwandsersatz

- (1) Die Ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (2) Hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten einen Aufwandsersatz für tatsächliche entstandene Kosten. Die Ausgabe muss nachweisbar sein.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 Absatz 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2025 beschlossen.